

1. **Zweckbestimmung:** COREL hat die Corel-Lizenz für Bildungseinrichtungen (License for Learning, CLL) (**das Programm**) geschaffen, um wichtigen Endverbraucherkunden eine wettbewerbsfähige, flexible Lizenz für unsere COREL-Softwareprodukte zu bieten. Die Vereinbarung beschreibt die Bedingungen, unter denen der Lizenznehmer am Programm teilnehmen und die im Rahmen des Programms erworbene Software nutzen darf. Die Berechtigung zur Teilnahme am Programm ist auf qualifizierte Institutionen beschränkt. Eine Liste qualifizierter Institutionen ist auf Anfrage von COREL erhältlich. Der Lizenznehmer ist zum Kauf von Lizenzen berechtigt. Die Nutzung sämtlicher im Rahmen dieses Programms erworbenen Lizenzen, Medien und Dokumente unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung.
2. **Definitionen.** Weitere hier in bestimmter Bedeutung verwendete Bezeichnungen werden in Anhang „A“ definiert.
3. **Lizenzwerb.** Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung ist als Angebot zur Veräußerung einer Software-Lizenz oder sonstiger Lizenzen an den Lizenznehmer auszulegen. Der Lizenznehmer erwirbt sämtliche Software-Lizenzen durch Kauf von und Bezahlung des geltenden Software-Preises an COREL oder des geltenden Einzelhandelspreises an einen Schulversionen handelnden COREL-Händler.
4. **Lizenzbedingungen**
 - 4.1 **Lizenzbedingungen.** Diese Bedingungen gelten für alle Software-Lizenzen und sonstigen Lizenzen, die zu den Bedingungen dieser Vereinbarung von COREL oder einem Schulversionen handelnden COREL-Händler erworben werden. Von COREL gewährte Software-Lizenzen oder sonstigen Lizenzen, die zu den Bedingungen dieser Vereinbarung erworben wurden, erfordern, dass der Lizenznehmer diese Bedingungen akzeptiert und fortwährend einhält. Der Lizenznehmer kann diese Bedingung durch schriftliche Anerkennung oder durch Erwerb und Bezahlung von COREL-Produkten oder -Leistungen oder auf andere Weise, darunter zum Beispiel durch Annahme einer Software-Lieferung, akzeptieren. In jedem Fall gelten diese Bedingungen als vom Lizenznehmer akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Lizenzbescheinigung durch den Lizenznehmer ausdrücklich schriftlich abgelehnt werden. Die aus dieser Annahme der Bedingungen resultierende Vereinbarung zwischen COREL und dem Lizenznehmer wird im Folgenden nur als „**Vereinbarung**“ bezeichnet. Die Vereinbarung, die diese Bedingungen einschließt, ersetzt sämtliche zusätzlichen oder zu ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aus etwaigen Bestellungen oder an anderer Stelle; solche widersprüchlichen Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und sind für COREL nicht bindend. Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Unterlassen eines speziellen Einspruchs gegen eine solche vom Lizenznehmer vorgelegte Bestimmung seitens CORELs weder deren Annahme durch COREL noch die Zustimmung von COREL zu einem Verzicht auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder deren Änderung darstellt. Bei Konflikten zwischen der Endnutzerlizenzvereinbarung (EULA) und diesen Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang.
 - 4.2 **Änderungen.** COREL behält sich ausdrücklich das Recht vor, Software-Preise von Zeit zu Zeit zu ändern, und jede Zahlung des Lizenznehmers wird gemäß den zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Preisen berechnet. COREL behält sich auch ausdrücklich das Recht vor, diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung zu ändern.
5. **Lizenzgewährung**
 - 5.1 **Software-Lizenz.** Vorbehaltlich der fortwährenden Beachtung diesen Bedingungen und der EULA durch den Lizenznehmer gewährt COREL dem Lizenznehmer die folgenden nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechte:
 - i) die vom Lizenznehmer laut Lizenzbescheinigung erworbene zulässige Anzahl an Software-Kopien zu installieren;
 - ii) die vom Lizenznehmer laut Lizenzbescheinigung erworbene zulässige Anzahl an Software-Kopien zu nutzen, sofern die Nutzung auf berechnete Benutzer beschränkt bleibt;
 - iii) zur Nutzung der Software auf Heimcomputern und Laptop-Computern von Lehrkräften und Fakultätsmitgliedern der berechtigten Einrichtung, sofern diese Nutzung auf berechnete Benutzer beschränkt bleibt;
 - iv) zur Unterstützung der berechtigten Benutzer der Software eine Sicherungskopie der Software zu erstellen;

- V) zur Multiplattformnutzung bis zur zulässigen Anzahl von Software-Kopien;
VI) Die zulässige Anzahl an laut dieser Vereinbarung lizenzierten Software-Kopien in
- 5.2 **Nutzungsrechte von Studenten, Reproduktion und Verteilung.** Während der Laufzeit der Vereinbarung ist der Lizenznehmer berechtigt, die zulässige Anzahl an Kopien der Software zu reproduzieren und zu verteilen, sofern die Lizenzbescheinigung ausweist, dass der Lizenznehmer dieses Recht käuflich erworben hat. COREL liefert dem Lizenznehmer eine Masterkopie der Software zum Zwecke der Einbindung einer eindeutigen Seriennummer in die Software. Der Lizenznehmer kopiert die Masterkopie wie geliefert, ohne irgendwelche Änderungen daran vorzunehmen, Bildmaterial eingeschlossen. Der Lizenznehmer gibt die Software nur an berechnigte Benutzer aus. Der Lizenznehmer gibt den einzelnen berechtigten Benutzern nicht mehr als eine (1) Kopie der Software sofern in Artikel 5 dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist. Die Nutzung dieser Kopien durch berechnigte Benutzer unterliegt den Bedingungen der beiliegenden EULA. Wenn der Lizenznehmer von den berechtigten Benutzern für die Reproduktions- und/oder Ausgabekosten eine Gebühr verlangt, darf eine solche Gebühr nicht mehr als € 10,00 pro Jahr betragen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, im Falle der Beendigung des Studiums oder der Tätigkeit an der berechtigten Einrichtung durch einen berechtigten Nutzer von diesem ehemaligen berechtigten Benutzer die Zerstörung der in dessen Besitz bzw. unter dessen Kontrolle befindlichen Software zu verlangen.
6. **Eigentum.** Mit Ausnahme der dem Lizenznehmer erteilten beschränkten Software-Lizenz erwirbt der Lizenznehmer keinen Rechtstitel oder Besitz oder sonstige Eigentumsrechte an der dem Lizenznehmer übergebenen Software.
7. **Upgrades und Support**
- 7.1 **Upgrades.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und gemäß ihren Bedingungen sowie vorbehaltlich der fortwährenden Einhaltung derselben durch den Lizenznehmer, ist der Lizenznehmer zu Folgendem berechnigt: (i) Upgrades von COREL oder einem Schulversionen handelnden COREL-Händler zu kaufen und (ii) bis zur zulässigen Anzahl an Kopien solcher Upgrades mehreren Sprachen zu nutzen; und
VII) jedem berechtigten Benutzer ein (1) Exemplar der Software-Dokumentation zu übergeben.
- zum Ersatz von Kopien früherer Versionen zu installieren.
- 7.2 **Beschränkung.** Upgrades können erfordern, dass der Lizenznehmer und seine berechtigten Nutzer weiteren oder anderen Bedingungen als in dieser Lizenzvereinbarung zustimmen. Der Lizenznehmer ist bereit, solche Upgrades einschließlich etwaiger zusätzlicher oder anderer Bedingungen an seine berechtigten Nutzer weiterzuleiten. Wenn der Lizenznehmer den Bedingungen einer Upgrade-Lizenz nicht zustimmt, kann COREL diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf (5) Werktagen kündigen. Für den Fall, dass COREL keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für das jeweilige Upgrade liefert, gelten die Lizenzbedingungen für die Software auch für das Upgrade.
- 7.3 **Support für Hochschulen.** Der Lizenznehmer ist zu kostenlosem elektronischen Support (d. h. Wissensdatenbank und sonstige Online-Tools) berechnigt. COREL behandelt technische Supportanfragen nur im Rahmen eines angemessenen Aufwands und kann unter Umständen nicht alle Probleme lösen oder Fragen beantworten. COREL erklärt sich nur zum Support für die Software bereit, wenn diese unter ordnungsgemäßen Betriebsbedingungen und in Verbindung mit solchen Hardware-Systemen, Zubehörteilen und Software-Betriebssystemen genutzt wird, für die sie konzipiert ist. COREL behält sich das Recht vor, die Bedingungen für das Supportangebot ohne Vorankündigung zu ändern.
8. **Aktualisierungen**
- 8.1 **Aktualisierungen.** COREL kann nach eigenem Ermessen Bug-Reparaturprogramme, Upgrades, Verbesserungen, Ersatzversionen oder sonstige Aktualisierungen der Software (im Folgenden zusammenfassend mit „Aktualisierungen“ bezeichnet) entwickeln und dem Lizenznehmer kostenlos zuliefern. Solche Aktualisierungen können erfordern, dass der Lizenznehmer und seine berechtigten Nutzer weiteren oder anderen Bedingungen als in dieser Lizenzvereinbarung zustimmen. Der Lizenznehmer ist bereit, solche Aktualisierungen einschließlich etwaiger

zusätzlicher oder anderer Bedingungen an seine berechtigten Nutzer weiterzuleiten. Wenn der Lizenznehmer den Bedingungen einer Aktualisierungslizenz nicht zustimmt, kann COREL diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf (5) Werktagen kündigen. Für den Fall, dass COREL keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für die jeweilige Aktualisierung liefert, gelten die Lizenzbedingungen für die Software auch für die Aktualisierung.

- 8.2 **Obligatorische Aktualisierungen.** Für den Fall, dass COREL dem Lizenznehmer eine Aktualisierung zur Abwehr einer angedrohten oder tatsächlichen Verletzung der Sicherheit in der Software, zum Ersatz von Technologien, die geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, oder aus einem anderen Grund mit ähnlicher Bedeutung für COREL liefert (solche Aktualisierungen werden im Folgenden als „**Obligatorische Aktualisierungen**“ bezeichnet), erklärt sich der Lizenznehmer bereit, die Nutzung von nicht mit dieser obligatorischen Aktualisierung aktualisierter Software unverzüglich, jedoch spätestens zehn (10) Werktage nach der Lieferung der obligatorischen Aktualisierung von COREL an den Lizenznehmer einzustellen und alle berechtigten Nutzer aufzufordern, das Gleiche zu tun. Wenn der Lizenznehmer dieser Forderung im unter Artikel 8.2 angegebenen Zeitrahmen nicht nachkommt, ist COREL berechtigt, diese Vereinbarung mit Eingang der Kündigungsmittelung beim Lizenznehmer zu kündigen.

9. Verpflichtungen, Beschränkungen und Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers

- 9.4 **Prüfrechte.** Der Lizenznehmer führt angemessene Aufzeichnungen zum Nachweis der Nutzung und Lizenzierung der Software entsprechend dieser Vereinbarung und für zwei (2) Jahre nach deren Beendigung oder Ablauf. Auf schriftliche Anforderung von COREL gibt der Lizenznehmer innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Anforderung eine von einem bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Vertreter des Lizenznehmers unterzeichnete Erklärung über die derzeitige Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ab. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung, jedoch höchstens einmal im Zeitraum von einem Jahr, oder auch öfter, wenn COREL Grund zu der Annahme hat, dass der Lizenznehmer seinen Lizenz- oder Meldepflichten

- 9.1 **Schutz.** Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Software und der Dokumentation vor unbefugter Reproduktion oder Nutzung zu ergreifen. Der Lizenznehmer darf die Software nicht deassemblieren, dekompileieren oder zurückentwickeln (Reverse Engineering). Wenn der Lizenznehmer gesetzlich zum Deassemblieren oder Dekompilieren der Software berechtigt ist, um notwendige Informationen zur Interoperabilität mit anderen Programmen zu erhalten, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass von einem solchen Recht erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn COREL auf eine schriftliche Anfrage zur Bereitstellung solcher Informationen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage nicht reagiert hat.
- 9.2 **Beschränkungen.** Sofern er nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung dazu berechtigt ist, darf der Lizenznehmer mit Ausnahme der Festlegungen in Artikel 5 die Software nicht vermieten, verpachten, in Anteilen verkaufen, Unterlizenzen vergeben, verkaufen, wiederverkaufen, übertragen, kopieren, reproduzieren, ausstellen oder ändern.
- 9.3 **Verantwortlichkeit.** Der Lizenznehmer ist vollständig für Verletzungen der Bedingungen dieser Vereinbarung und der EULA durch einen berechtigten Benutzer haftbar.

gemäß dieser Vereinbarung nicht nachkommt, kann COREL auf eigene Kosten und unter Einhaltung einer schriftlichen Ankündigungsfrist von mindestens achtundvierzig (48) Stunden die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer überprüfen. Wenn eine solche Prüfung ergibt, dass der Lizenznehmer eine geringere Nutzung der Software angegeben hat, erwirbt der Lizenznehmer unverzüglich eine ausreichende Anzahl an Lizenzen für die tatsächliche Nutzung der Software von COREL oder einem Schulversionen handelnden COREL-Händler. Wenn der Lizenznehmer die Nutzung der Software um mehr als fünf Prozent (5 %) geringer angegeben oder eine Nutzung durch unbefugte Nutzer zugelassen hat, zahlt der Lizenznehmer auch die angemessenen Auslagen für

die Prüfung.

9.5 **Verfügbarkeit von Aktualisierungen und Upgrades.** Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung darf als Zusicherung oder stillschweigende Gewähr der Herstellung von Aktualisierungen und Upgrades für ein Produkt bzw. des Termins, ab dem diese im Falle einer solchen Herstellung im Handel erhältlich sind, ausgelegt werden.

9.6 **Vertraulichkeit.** „Vertrauliche Angaben“ sind sämtliche Informationen, Software-Produkte, Prozesse und Materialien im Zusammenhang mit COREL, der geschäftlichen Tätigkeit von COREL und der COREL-Software in einem beliebigen Format. Der Lizenznehmer behandelt alle vertraulichen Angaben als vertraulich, verwendet solche Informationen nur zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und gibt die vertraulichen Angaben nicht gegenüber Dritten oder einem Angestellten des Lizenznehmers preis, der diese nicht kennen muss. Informationen, die ohne Fehlverhalten des Lizenznehmers allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als vertrauliche Angaben.

10. Laufzeit und Beendigung

10.1 **Laufzeit.** Gemäß Artikel 10.3 beträgt die Laufzeit dieser Vereinbarung ein (1) Jahr ab dem Datum der Lizenzbescheinigung („Laufzeit“).

10.2 **Verlängerung.** Gemäß Artikel 10.3 kann diese Vereinbarung für weitere Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr verlängert werden („Verlängerte Laufzeit“), wenn der Lizenznehmer solche Verlängerungen vor Ablauf der Laufzeit oder Laufzeitverlängerung von COREL oder einem Schulversionen handelnden Händler kauft.

10.3 **Kündigung.** COREL hat das Recht, diese Vereinbarung fristlos durch Mitteilung an den Lizenznehmer über eine Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer kündigen.

10.4 **Wirkung der Kündigung.** Bei Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung zerstört der Lizenznehmer unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche firmeneigenen Informationen von COREL sowie die Software in allen Formen, darunter ohne Einschränkung sämtliche

Zusammenfassungen, Kopien und Exzerpte und die im Besitz oder unter der Kontrolle seiner berechtigten Nutzer befindlichen Kopien und Unterlagen. Nach Wahl von COREL kann vom Lizenznehmer die Übergabe einer schriftlichen Bescheinigung über die Einhaltung dieses Abschnitts durch dessen oberste Leitung gefordert werden. Um Missverständnissen vorzubeugen: Wenn COREL diese Forderung nicht erhebt, berechtigt dies den Lizenznehmer nicht dazu, die firmeneigenen Informationen oder die Software von COREL weiter zu nutzen oder anderweitig die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte des Lizenznehmers nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung weiter auszudehnen; der Lizenznehmer erklärt sich insbesondere bereit, die weitere Nutzung zu beenden, sofern COREL und der Lizenznehmer keine schriftliche Lizenzvereinbarung über die weitere Benutzung abgeschlossen haben. Bei Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung stoppt der Lizenznehmer unverzüglich die Reproduktion und Verteilung der Software gemäß Artikel 5.2 und gibt die Masterkopie an COREL zurück.

11. **Beschränkte Garantie/Haftungsbegrenzung.** DIE SOFTWARELIZENZ WIRD DEM LIZENZNEHMER OHNE MÄNGELGEWÄHR ERTEILT. WENN DER LIZENZNEHMER VON COREL ODER EINEM SCHULVERSIONEN HANDELNDEN COREL-HÄNDLER MANGELHAFTE MEDIEN ODER DOKUMENTE ZUR SOFTWARE ERHÄLT, KANN DER LIZENZNEHMER DIESE INNERHALB VON NEUNZIG (90) TAGEN AB KAUFDATUM AN COREL ZURÜCKGEBEN, WO SIE KOSTENLOS ERSETZT WERDEN. DIESE GARANTIE ERSETZT SÄMTLICHE SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE, AUS BESTIMMUNGEN, KRAFT GESETZES, REGELMÄSSIGEM VERHALTEN; HANDELSBRAUCH ODER ANDERWEITIG ERWACHSENEN GARANTIEN, DARUNTER UNTER ANDEREM DIE GARANTIEN DER HANDELSFÄHIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, EINER ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WOBEI SÄMTLICHE DIESE STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

IN KEINEM FALL HAFTEN COREL ODER SEINE LIZENZGEBER FÜR BEILÄUFIGE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN ODER SCHÄDEN BELIEBIGER ART, DIE DURCH NUTZUNGSAusFALL, DATENVERLUST ODER ENTGANGENEN GEWINN DURCH DIE ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG ODER DIE NUTZUNG ODER LEISTUNG VON COREL, DER SOFTWARE; VON SPEICHERMEDIEN, DER DOKUMENTATION ODER ANDERER VON COREL GELIEFERTER MATERIALIEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE VERTRAGSRECHTLICH ODER DELIKTRECHTLICH BEGRÜNDBAR SIND, DARUNTER UNTER ANDEREM DURCH FAHRLÄSSIGKEIT, UND OB COREL AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER SOLCHE SCHÄDEN VORHERSEHBAR SIND.

In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von COREL die vom Lizenznehmer für die Software an COREL oder einen Schulversionen handelnden COREL-Händler im vergangenen Kalenderquartal gezahlten Gebühren.

12.4 **Geltendes Recht.**

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht von Großbritannien und Nordirland mit Ausnahme des Teils, der die Wahl des geltenden Rechts begründet sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf und dessen Durchführungsbestimmungen, sofern vorhanden. Der Lizenznehmer stimmt hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte eines solchen Landes zu. Wenn eine der Parteien

12. **Verschiedenes**

12.1 **Bindende Wirkung/Übertragung.** Diese Vereinbarung ist für die jeweiligen Vertreter der Parteien, deren Rechtsnachfolger und Dritte, auf die Vereinbarung übertragen wurde, bindend; der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung jedoch nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von COREL übertragen. COREL ist berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung auf beliebige Käufer von CORELs Rechten an Software zu übertragen.

12.2 **Rechtsmittel.** Keine Bestimmung dieser Vereinbarung zielt darauf ab, auf COREL aus Gesetzen und Präzedenzurteilen zur Verfügung stehende Rechtsmittel zu verzichten oder diese zu begrenzen, darunter ohne Einschränkung alle Rechtsmittel des internationalen Urheberrechts.

12.3 **Weitergeltung.** Die Bestimmungen der Abschnitte 1, 3, 4, 6, 9, 10.4, 11 und 12 haben über die Kündigung oder den Ablauf der Vereinbarung hinaus Gültigkeit.

Rechtsanwälte beauftragt, Rechte aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung durchzusetzen, ist die obsiegende Partei zur Rückforderung angemessener Anwaltskosten berechtigt. Jede der Parteien verzichtet auf das Recht der Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung durch ein Geschworenengericht und erklärt sich bereit, diesen Weg nicht einzuschlagen, es sei denn, er ist gesetzlich vorgeschrieben.

**Anhang „A“
DEFINITIONEN**

Die folgenden Definition gelten für diese Vereinbarung:

„**Schulversionen handelnder COREL-Händler**“ bezeichnet einen von COREL für den Verkauf und den Vertrieb von Software autorisierten Händler.

„**Berechtigter Nutzer**“ bezeichnet Studenten, Lehrkräfte, Mitarbeiter oder Fakultätsmitglieder einer berechtigten Einrichtung, die per Lizenz zur Nutzung der Software gemäß dieser Vereinbarung berechtigt ist.

„**COREL**“ bezeichnet die auf der Lizenzbescheinigung, an die diese Bedingungen angehängt sind, genannte juristische Person Corel.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die mit der Software gelieferte Dokumentation.

„**EULA**“ bezeichnet die Endbenutzerlizenzvereinbarung von COREL, die in der nach dieser Vereinbarung

lizenzierter Software enthalten ist.

„**Lizenzbescheinigung**“ bezeichnet die von COREL an den Lizenznehmer ausgegebene Lizenzbescheinigung, die die Software-Lizenz des Lizenznehmers belegt.

„**Lizenznehmer**“ bezeichnet die als Lizenznehmer genannte Partei unter der Voraussetzung, dass diese eine berechnigte Einrichtung ist.

„**Nutzung auf Heimcomputern und Laptop-Computern**“ bezeichnet die Nutzung einer zweiten Kopie der Software auf einem tragbaren Computer oder einem Heim-PC, solange sich die zweite Kopie niemals im Speicher oder virtuellen Speicher des primären Computers befindet.

„**Multiplattformnutzung**“ bezeichnet die Nutzung gleichwertiger Versionen der Software auf gültigen Windows- oder Macintosh-Betriebssystemen (außer Unix und Linux).

„**Mehrsprachige Lizenz**“ bezeichnet die Nutzung einer oder aller gleichwertigen unterstützten Sprachversionen der Software zur Unterstützung jeweils eines Nutzers an einem „**Berechnigte Einrichtung**“ bezeichnet eine öffentliche oder private anerkannte Schule, deren alleiniger Zweck im Unterrichten besteht und die von COREL als berechnigte Einrichtung erachtet wird. Bei der Einrichtung muss es sich um einen Kindergarten, eine Grundschule, Hauptschule, Realschule, ein Gymnasium, eine Gesamtschule, Berufsschule, Fernakademie, Hochschule, technische Hochschule, Universität oder wissenschaftliche bzw. technische Institution handeln, die durch vom zuständigen Kultusministerium anerkannte Organisationen anerkannt ist. Berechnigte Einrichtungen sind auch Institutionen, die entweder Aufsichtscharakter haben bzw. die genannten Qualifikationen erfüllende juristische Personen wie zum Beispiel Bildungsabteilungen, städtische Schulbehörden, lokale Schulverwaltungen, Bildungsministerien und Verwaltungsbeamte des Schulbezirks oder Krankenhäuser, die hundertprozentige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen einer Bildungseinrichtung sind. Bei Unklarheiten darüber, ob ein Lizenznehmer eine berechnigte Einrichtung ist, hat die Meinung von COREL Vorrang.

„**Software**“ bezeichnet insgesamt die auf der Lizenzbescheinigung angegebene Software und eventuelle Upgrades und Aktualisierungen, die vom Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung lizenziert wurde(n).

„**Software-Lizenz**“ bezeichnet eine rücknehmbare, nicht

Computer zu einem Zeitpunkt. Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung darf als Zusicherung oder stillschweigende Gewähr der Herstellung einer neuen Sprachversion für ein Produkt oder eines Termins, ab dem diese im Falle einer solchen Herstellung im Handel erhältlich ist, ausgelegt werden.

„**Neuprodukt**“ bezeichnet entweder ein gänzlich neues Softwareprodukt oder eine umfassende Überarbeitung der von COREL freigegebenen Software, die von COREL einheitlich als Neuprodukt statt als Upgrade bezeichnet wird. Bei Unklarheiten darüber, ob eine umfassende Überarbeitung als Upgrade oder Neuprodukt zählt, hat die Meinung von COREL unter der Voraussetzung Vorrang, dass COREL mit dem angebotenen, umfassend überarbeiteten Produkt für alle Endbenutzer gleich verfährt.

„**Zulässige Anzahl**“ bezeichnet die Gesamtanzahl an berechtigten Nutzern an der berechnigten Einrichtung des Lizenznehmers bzw. die Anzahl, die COREL auf der Lizenzbescheinigung angegeben hat.

exklusive, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Software.

„**Software-Preise**“ bezeichnen die empfohlenen Listenpreise für Software-Lizenzen, die von COREL veröffentlicht und von Zeit zu Zeit geändert werden, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Laufzeit**“ hat die in Artikel 10.1. angegebene Bedeutung.

„**Aktualisierung(en)**“ hat die in Artikel 8.1. angegebene Bedeutung.

„**Upgrade**“ bezeichnet eine Überarbeitung der von COREL während der Laufzeit freigegebenen Software, die von COREL einheitlich als „Upgrade“ statt als Neuprodukt bezeichnet wird. In aller Regel wird ein Upgrade mit einer vor oder nach der Dezimalstelle geänderten Versionsnummer bezeichnet (z. B. Version 5.1 wird zu 6.0 oder Version 6.0 zu 6.1).

„**Nutzen**“ oder „**genutzt werden**“ bedeutet: (a) bei einem zur Nutzungszeit nicht mit einem Netzwerk verbundenen Computer eines einzelnen Nutzers jene Teile der Software, die auf der Festplatte des betreffenden Computers installiert sind, bei einem zur Nutzungszeit mit einem Netzwerk verbundenen Computer eines einzelnen Nutzers die Anzahl der Computer einschließlich der Eingabegeräte, bei denen die Software ganz oder in Teilen auf der

Festplatte gespeichert ist; oder bei Computern einzelner Nutzer, die über ein Netz mit einem gemeinschaftlich genutzten Server verbunden sind, die maximale Anzahl gleichzeitig durchgeführter Sitzungen.

(b) bei einem Gemeinschaftsrechner einschließlich der Eingabegeräte, der nicht mit einem Netzwerk verbunden ist, entweder die Höchstzahl an gleichzeitigen Sitzungen oder dass zumindest Teile der Software auf der Festplatte des betreffenden Computers installiert sind, wenn die letztere Zahl größer ist; bei Gemeinschaftsrechnern oder Workstations, die über ein Netz mit einem Netzwerk-Server verbunden sind, die maximale Anzahl gleichzeitig durchgeführter Sitzungen bzw. die Anzahl der Rechner, auf denen die Software ganz oder teilweise installiert ist, wenn die letztere Zahl größer ist; oder bei einem Gemeinschaftsrechner, der durch einen Multi-Session-Server mit einem Netzwerk verbunden ist, die maximale Anzahl der zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführten Sitzungen.